

Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, der §§ 4, 6 und 14 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBI-LSA S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBI-LSA S. 878) und des § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBI-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBI-LSA S. 721) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.12.1998 folgende Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter erlassen und in der Sitzung am 09.02.1999 mit 1. Änderungssatzung sowie in der Sitzung am 14.11.2001 mit 2. Änderungssatzung geändert.

§ 1 Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Mühlgraben“ Gräfenhainichen erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband „Mühlgraben“ Gräfenhainichen anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- 1.) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an den Abwasserzweckverband „Mühlgraben“ Gräfenhainichen.
- 2.) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 2002 17,90 €

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung trat am Tag nach Ihrer Bekanntmachung, die 1. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 22.12.1998 und die 2. Änderungssatzung trat zum 01.01.2002 in Kraft

Gräfenhainichen,

Verbandsvorsitzender

Siegel

Stellvertreter